

Hilfsmassnahmen für Eltern schwerkranker Kinder

Zusammenfassung des Postulates

Mit ihrem am 18. Juni 2009 eingereichten und begründeten Postulat (TGR S. 1160) bitten Grossrätin Gabrielle Bourguet und Grossrat René Thomet den Staatsrat zu prüfen, ob es möglich wäre, Eltern schwerkranker Kinder zu unterstützen. Sie weisen darauf hin, dass Eltern, die mit der Diagnose einer schweren Erkrankung konfrontiert sind, nicht nur den Schock verarbeiten sondern sich auch vollständig neu organisieren müssen, und dies oftmals über längere Zeit hinweg. Im Bundesgesetz über die Arbeit sind für solche Fälle nur drei Freitage vorgesehen. Der Staat Freiburg wiederum gewährt betroffenen Mitarbeitenden für solche Zwecke höchstens fünf freie Tage pro Jahr. Im Kanton Genf sind es drei Mal mehr und in Frankreich gibt es sogar ein Taggeld für elterliche Präsenz. Die Verfasser des Postulates fordern den Staatsrat auf, drei Lösungswege zu untersuchen: Massnahmen für Staatsangestellte, Versicherungssystem oder System für eine kantonale Zulage, praktische Massnahmen im freiburger spital zugunsten von Eltern.

Antwort des Staatsrates

Familien, die sich mit der schweren Erkrankung eines Kindes konfrontiert sehen, sind nicht nur in affektiver sondern auch in materieller Hinsicht betroffen, der Alltag leidet natürlich auch. Solche Situationen sind von Fall zu Fall unterschiedlich und ausserdem eher selten, was die Suche nach einer allumfassenden Lösung nicht gerade leichter macht.

Es kommt nur selten vor, dass Kinder länger als einen Monat im freiburger spital (HFR) behandelt werden müssen. Jedes Jahr werden 15 bis 20 Kinder aufgrund von chronischen Erkrankungen und psychischen Problemen (namentlich Anorexie) mehrmals während zwei oder drei Wochen hospitalisiert. Ausserhalb des Kantons, namentlich im Inselspital oder im CHUV, mussten ferner 2007 sechs, 2008 fünf und 2009 sieben Freiburger Kinder für eine Dauer von mehr als einem Monat hospitalisiert werden.

Der Staatsrat äussert sich wie folgt zu den drei Vorschlägen der Postulatsverfasser:

1. Kurzfristige Massnahmen für Staatsangestellte

Gegenwärtig ist der Anspruch auf bezahlten Urlaub in Artikel 67 Bst. h des Reglements über das Staatspersonal (StPR) geregelt, wonach in den betreffenden Fällen ein bezahlter Urlaub von fünf Tagen gewährt wird, und zwar:

h) auf Vorweisen eines Arzzeugnisses, das die erforderliche Anwesenheit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters belegt: bis zu 5 Tage pro Jahr

Darüber hinaus hat das Staatspersonal nach Art. 70 StPR Anspruch auf unbezahlten Urlaub:

¹ *Zuständig für die Gewährung von unbezahlttem Urlaub sind:*

a) die Dienstchefinnen und Dienstchefs für Urlaub von weniger als 10 Tagen;

b) die Fachstellen nach Stellungnahme der betroffenen Dienststelle für Urlaub von 11 bis 20 Tagen;

c) die Direktionen und Anstalten nach Stellungnahme der Fachstelle für Urlaub von mehr als 20 Tagen.

² *Ein unbezahlter Urlaub kann höchstens zwei Jahre dauern, ausser in Ausnahmefällen, über die der Staatsrat entscheidet.*

Es bestehen also bereits Lösungsmöglichkeiten für Situationen, in denen Kinder von Staatsangestellten erkrankt sind. Die neuen Bestimmungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit gehen ebenfalls in diese Richtung. Das Vorsehen spezifischer Massnahmen würde bei der Definition der betroffenen Fälle zu Problemen führen. In der Praxis setzen sich die Direktionen und Dienststellen dafür ein, von Fall zu Fall zufriedenstellende Lösungen für ihre Mitarbeitenden zu finden.

2. Schaffung eines Versicherungssystems oder eines Systems für eine kantonale Zulage

Die Schaffung einer auf den Kanton Freiburg beschränkten Versicherung, die durch Beiträge der Arbeitnehmenden und/oder der Arbeitgebenden finanziert würde, scheint problematisch. Es gibt in diesem Bereich nämlich keine Verfassungsgrundlage. Idealerweise sollte ein solches System auf Bundesebene eingeführt werden. Die Ständerätinnen Liliane Maury Pasquier und Gisèle Ory haben diesen Wunsch in einer Motion bereits geäussert. Erstere riet dabei zu einem bezahlten Pflegeurlaub zur Betreuung des kranken Kindes, Zweitere forderte ein Taggeld für elterliche Präsenz. Auf Antrag des Bundesrates, der das geltende Recht als ausreichend einstufte, wurden aber beide Motionen im März 2009 abgelehnt. Die Regierung wies darauf hin, dass das Arbeitsgesetz den Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Arbeitszeiten betroffener Eltern anzupassen; einen dreitägigen Urlaub für die Betreuung kranker Kinder vorsieht; einer Arbeitsbefreiung von mehr als drei Tagen nicht im Wege steht, sofern medizinische Gründe dies rechtfertigen.

Zulagen, die von der öffentlichen Hand finanziert würden, wären hingegen rechtlich zulässig und könnten sich auf die nachfolgenden Bestimmungen der Kantonsverfassung stützen:

Art. 59 Abs. 2: Der Staat betreibt eine umfassende Familienpolitik. Er schafft Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, Arbeits- und Familienleben in Einklang zu bringen.

Art. 63 Abs. 1: Staat und Gemeinden schenken verletzlichem oder abhängigen Personen besondere Aufmerksamkeit.

Angesichts der nur sehr geringen Anzahl Betroffener erscheint die Einführung einer separaten Zulage jedoch unverhältnismässig.

3. Andere Massnahmen im Falle einer Hospitalisierung im freiburger Spital

Im HFR gibt es zwei Kinderkliniken, eine im HFR Freiburg – Kantonsspital und eine im HFR Riaz. Beide verfügen über Fachpersonal und identisch angewandte Richtlinien. Für die betroffenen Patientinnen und Patienten gelten ausserdem die EACH-Charta für Kinder im Spital¹ sowie die Qualitätsnormen 21. Diese Dokumente werden ferner auch in den Projekten der pädiatrischen Abteilung berücksichtigt: Es soll eine Pädagogin oder eine Lehrerin eingestellt werden, alle Kinder sollen direkt von den Kinderärztinnen und Kinderärzten betreut werden und die Einrichtung des Elternzimmers soll verbessert werden. Als regionales Fachzentrum für Pädiatrie wird die pädiatrische Abteilung des HFR von der FMH begutachtet und zertifiziert. Darüber hinaus erhalten betroffene Eltern Informationsbroschüren und Fragebögen für ein Feedback.

Mit einem zusätzlichen Bett oder einem Feldbett kann ein Elternteil im Spitalzimmer des erkrankten Kindes schlafen. Das Frühstück ist kostenlos. Muss das Kind für längere Zeit im Spital bleiben, können die Eltern einen Vorzugstarif für das Spital-Parkhaus beantragen. Für weitere Massnahmen scheint hier kein Bedarf zu bestehen.

¹ <http://www.kindundspital.ch/pdf-doc/charta-d.pdf>

Schlussfolgerung

Das Postulat der Grossrätin Gabrielle Bourguet und des Grossrates René Thomet behandelt ein tatsächliches und heikles Problem, für das der Staatsrat durchaus empfänglich ist. Die vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten sind jedoch nicht unbedingt leicht umzusetzen. Lösungen, die ausschliesslich für das Staatspersonal bestimmt sind, scheinen weder wünschenswert noch einfach abzustecken. Um ein Sozialversicherungssystem sollte sich eigentlich der Bund kümmern; dieser verzichtete jedoch vor Kurzem auf die Schaffung eines solchen Systems. Das HFR bietet bereits praktische und materielle Lösungen an und ist stets darum bemüht, die Pflege kranker Kinder sowie den Aufenthalt der Eltern zu verbessern.

Der Fall von Eltern, die sich infolge der Erkrankung ihres Kindes in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, könnte unter dem Gesichtspunkt der Ergänzungsleistungen für Familien analysiert werden. Ein Gesetz zur Schaffung solcher Leistungen befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

Der Staatsrat schlägt dem Grossen Rat vor, das Postulat für erheblich zu erklären und die vorliegende Antwort als Bericht zu betrachten.

Freiburg, den 15. März 2010